

7 Kernprozess Trennungs- und Scheidungsberatung

7.1 Einführung

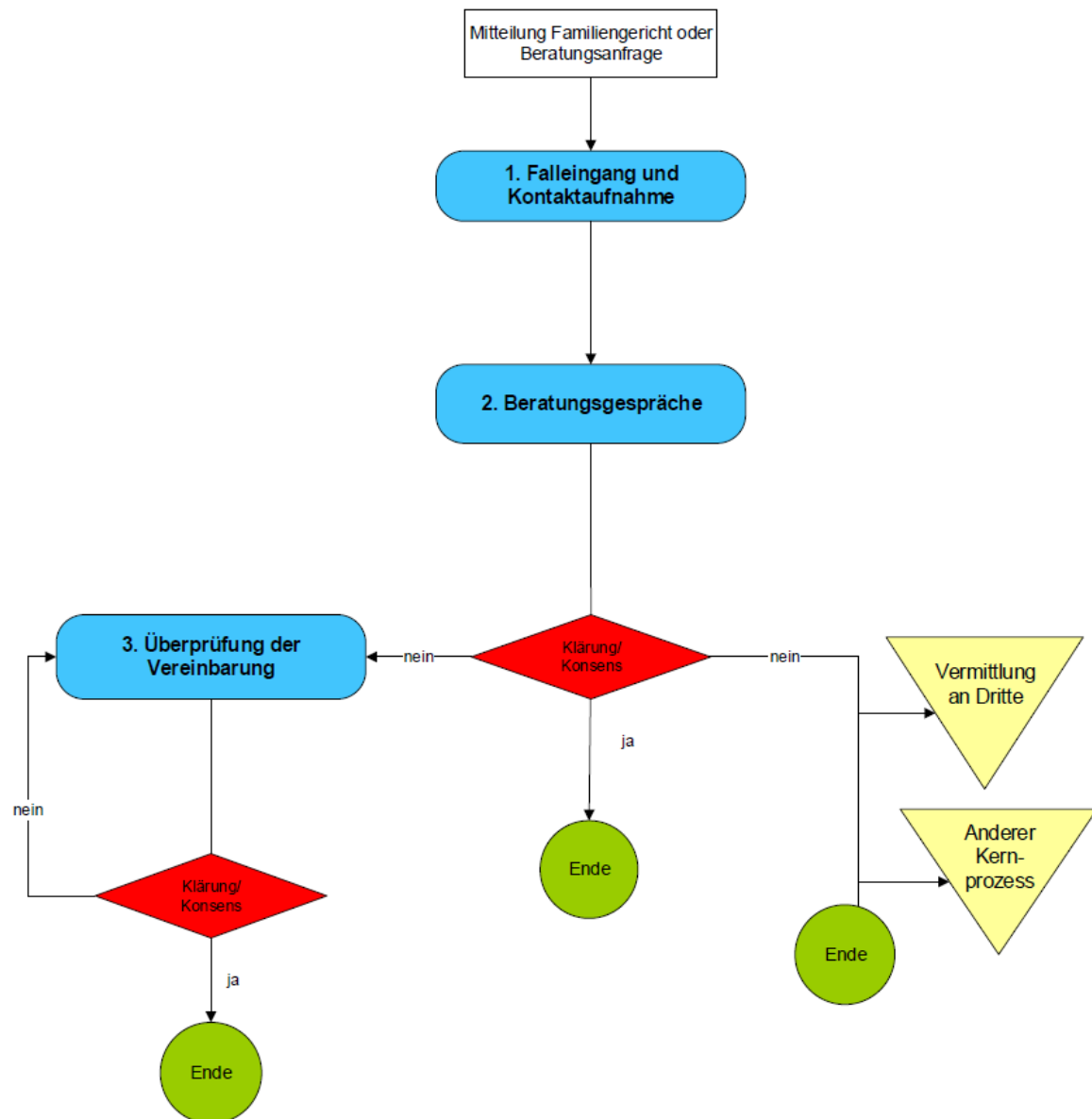
Das Flussdiagramm und die Teilprozesse sind in der aktualisierten Arbeitshilfe „Trennungs- und Scheidungsberatung und die Mitwirkung vor dem Familiengericht“ (2024) der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschrieben. Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Personalbemessung wurden sie mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Prozesse leicht modifiziert.

Das abgebildete Verfahren bezieht sich sowohl auf die Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII, als auch auf die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII.

Der Kernprozess beginnt entweder durch eine Mitteilung des Familiengerichts, dass eine Scheidung eingereicht wurde, oder durch eine Beratungsanfrage eines oder beider Elternteile.

Die abgebildeten Teilprozesse verlaufen in der Regel linear, wobei die Zahl der Beratungsgespräche unterschiedlich sein kann.

7.2 Flussdiagramm



7.3 Teilprozesse

Teilprozess 1	Falleingang / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	Beratungsbedarf bei Elternanfragen ist konkretisiert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Ggf. Familiengericht
Tätigkeiten	• ggf. sachliche und örtliche Zuständigkeit klären • ggf. Weitervermittlung an Dritte (Beratungsstelle) • Eltern zum Gespräch einladen, • Beratungsbedarf konkretisieren bei Elternanfragen • Dokumentation
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von einer Woche
Information	Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Haben die Eltern Kontakt aufgenommen, wird diesen ein Beratungsangebot unterbreitet und sie werden auf Stellen aufmerksam gemacht, an die sie sich auch wenden könnten.
Dokumente und Fachverfahren	• Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z.B. Mediation) • ggf. Standardschreiben an das Gericht • Fallakte und ggf. interne Statistik • ggf. Mitteilung an wirtschaftliche Jugendhilfe
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2	Beratung der Eltern
Ziel(e)	Zwischen den Eltern ist eine Vereinbarung zu der Gestaltung ihrer elterlichen Sorge, zur Umgangsregelung, zu Fragen bzgl. Feiertagen, Urlauben, Geburtstagen etc. getroffen. Die Eltern sind für die Bedürfnisse/Belange der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert und berücksichtigen diese bei der Ausgestaltung ihrer Elternschaft.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwälte oder Anwältinnen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) • ggf. andere Angehörige • ggf. Kolleg:innen im Kontext Co-Beratung bei Bedarf (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z.B. Beistandschaften)
Tätigkeiten	• Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen/ Gewichtung nach Prioritäten/Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kindern, Anzahl und Dauer der Gespräche, • Kommunikationsregeln vereinbaren, • Konflikte erhellen und Interessen klären, • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten, • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren. • Ggf. Anrufung des Familiengerichts (andere Teilprozesse z.B. § 50 SGB VIII oder § 8a SGB VIII) • Dokumentation
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von zwei bis drei Monaten.
Information	
Dokumente und Fachverfahren	• Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z.B. Mediation) • (schriftlicher) Kontrakt • ggf. Elternvereinbarung • ggf. Schweigepflichtentbindung
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3	Überprüfung der Elternvereinbarung
Ziel(e)	Die Elternvereinbarung ist nachhaltig tragfähig.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwälte oder Anwältinnen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) • ggf. andere Angehörige • ggf. Kolleg:innen im Kontext Co-Beratung bei Bedarf (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z.B. Beistandschaften)
Tätigkeiten	• Bei Einigung der Eltern im Beratungsprozess, gilt es bei Bedarf die Elternvereinbarung nach einem festgelegten Zeitraum zu überprüfen und ggf. anzupassen. • Sollten die strittigen Fragen nicht geklärt werden, ist zu prüfen, ob eine weitere Beratung sinnvoll ist. • Bei Bedarf Fall kollegial beraten • Haben sich die Eltern abschließend nicht einigen können, wird ihnen ein anderes Unterstützungsangebot (Mediation, Therapie, Hilfen zur Erziehung) unterbreitet und es erfolgt eine Vermittlung an die zuständige Stelle. • Sollte eine Einigung zwischen den Eltern nicht möglich sein, werden diese über die Möglichkeit zur Anrufung des Familiengerichts informiert. • Dokumentation
Frist	ca. 3 Monate nach der letzten Beratung
Information	Bei Bedarf Weitervermittlung an andere Stellen
Dokumente und Fachverfahren	• Elternvereinbarung • bei kollegialer Beratung: Beratungsprotokoll • Ergebnisprotokoll
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	